



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Haushaltssatzung der Stadt Karlsruhe für die Haushaltsjahre 2022/2023

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat nach § 79 der Gemeindeordnung am 14. Dezember 2021 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 Gemeindeordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 10. Februar 2022 genehmigt und die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird festgesetzt:

		Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
		2022 Euro	2023 Euro
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen			
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.485.604.697	1.538.860.207
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.545.211.556	-1.588.426.635
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-59.606.859	-49.566.428
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	3.000.000	3.000.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-1.500.000	-1.500.000
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	1.500.000	1.500.000
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo 1.3 und 1.6) von	-58.106.859	-48.066.428
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen			
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.463.269.964	1.518.838.414
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.477.951.421	-1.483.546.672
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-14.681.457	35.291.742
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	24.863.020	14.612.340
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-303.299.560	-315.093.373
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-278.436.540	-300.481.033
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-293.117.997	-265.189.291
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	278.000.000	286.000.000

2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-18.415.670	-21.110.350
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	259.584.330	264.889.650
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-33.533.667	-299.641

	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
	2022	2023
	Euro	Euro

§ 2 Kreditermächtigung *

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Altdeponien erwirtschaftet wurden (Kreditermächtigung), wird festgesetzt auf	278.000.000	286.000.000
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	0	0

*Hiervon wurde im Rahmen der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe vom 10.02.2022 jeweils nur ein Teilbetrag von 200.000.000 Euro Kreditermächtigung pro Haushaltsjahr genehmigt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	98.731.000	68.423.000
---	------------	------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	300.000.000	300.000.000
---	-------------	-------------

§ 5 Steuersätze

Nachrichtlich: Hebesätze

Die Hebesätze werden in der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) festgesetzt:

Für die	2022	2023
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	490 v. H.	490 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v. H.	490 v. H.
der Steuermessbeträge		
2. Gewerbesteuer	450 v. H.	450 v. H.
der Steuermessbeträge		

§ 6 Weitere Bestimmungen

Die örtlichen Wertgrenzen im Hinblick auf die Veranschlagung von Investitionen als Einzelvorhaben nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemHVO werden wie folgt festgesetzt (jeweils in Euro):

Hochbaumaßnahmen mit einem Gesamtaufwand (Auszahlungen und zu aktivierende Eigenleistungen):
ab 300.000

Begrünungsmaßnahmen mit einem Gesamtaufwand (Auszahlungen und zu aktivierende Eigenleistungen):
ab 250.000

Tiefbaumaßnahmen mit einem Gesamtaufwand (Auszahlungen und zu aktivierende Eigenleistungen):
ab 500.000

Kanalsanierungsmaßnahmen mit einem Gesamtaufwand (Auszahlungen und zu aktivierende Eigenleistungen), die eine wesentliche Änderung im Entwässerungsnetz darstellen:
ab 500.000

Kanalsanierungsmaßnahmen, die keine wesentliche Änderung im Entwässerungsnetz darstellen, werden in einem Sammelansatz veranschlagt. Unabhängig von der Höhe des Gesamtaufwands werden Erschließungsmaßnahmen (Tiefbau- und Kanalbaumaßnahmen) in einem Sammelansatz veranschlagt.

Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes (§ 81 Abs. 3 Gemeindeordnung)

Der Haushaltsplan der Stadt Karlsruhe für die Haushaltsjahre 2022/2023 ist zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 21. Februar 2022 bis einschließlich 1. März 2022

im Rathaus am Marktplatz, Zimmer Nr. B 002
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Haushaltssatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der Gemeindeordnung beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies trifft nicht zu, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn -jeweils vor Ablauf der Jahresfrist- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Oberbürgermeister